

## Änderungsvorschläge zum Erhalt der klimaneutralen Energieerzeugung aus Holz im EEG 2021

Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau erneuerbarer Energien bis zum Jahr 2030 auf 65 % zu steigern, um damit die CO<sub>2</sub>-Emissionen um 55 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren. Der Dekarbonisierung von Industrieprozessen kommt dabei eine entscheidende Rolle zu.

Die Energieerzeugung aus Holz ist bereits heute ein vorbildliches Beispiel für eine ressourceneffiziente Kreislaufwirtschaft, die Versorgung von Industrieprozessen durch Reststoffe aus Holz, die dezentrale Energieversorgung und zentraler Bestandteil der Wertschöpfung im Cluster Forst und Holz.

Allein die energetische Nutzung von Holz trug im Jahr 2018 zu mehr als fünf Prozent zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und zu 87 Prozent der erneuerbaren Wärme bei. Im Jahr 2018 wurden damit rund 40 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente eingespart. Insgesamt können durch Wald und Holz mehr als 127 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente und damit 14 Prozent der deutschen CO<sub>2</sub>-Emissionen vermieden werden.

Für die Branche ist es ein zentrales Anliegen, dass bei der künftigen Ausgestaltung des deutschen Energiesystems Klimaschutz, Energiesicherheit und auch die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Unternehmen Berücksichtigung finden müssen. Wir sehen daher im Rahmen der Novelle des EEG 2021 zwei wesentliche Einschränkungen für die Energieerzeugung aus fester Biomasse mit großer Sorge, die erhebliche negative Effekte auf das Cluster Forst und Holz entfalten würden.

### Besondere Zahlungsbedingungen für Biomasseanlagen (§ 39i Absatz 2 Satz 2 EEG 2021)

Die geplante Regelung in § 39i Abs. 2. S. 2 EEG 2021 mit dem Ziel, die Stromerzeugung aus fester Biomasse weiter zu flexibilisieren, stellt die Wirtschaftlichkeit dieser Energieerzeugungsform zur Versorgung industrieller Prozesse grundsätzlich infrage. Denn künftig sollen diese Anlagen nur noch 65 Prozent ihres erzeugten Stroms vergütet bekommen.

Die Stärkung einer flexiblen Stromerzeugung und bedarfsgerechten Einspeisung wird im Grundsatz unterstützt in den Sektoren, in denen ein solcher Anlagenbetrieb möglich ist. **Leider verkennt die geplante Regelung für Anlagen mit fester Biomasse jedoch die Flexibilitätsgrenzen der Energieerzeugung zur Versorgung industrieller Prozesse in der Holzbe- und -verarbeitung sowie in anderen Industriebranchen.**

In der Praxis werden Holzreststoffe und Nebenprodukte genutzt, um durch Kraft-Wärme-Kopplung Strom und Wärme zu erzeugen. Die Wärme wird dauerhaft für die Holz Trocknung zur Herstellung von klimafreundlichen Baustoffen, Verpackungen oder Holzpellets benötigt und der Strom ins öffentliche Netz eingespeist. Aufgrund des kontinuierlich hohen Bedarfs an Prozesswärme ist es unerlässlich, dass die Anlagen das ganze Jahr über ohne Unterbrechungen betrieben werden.

Damit setzen diese Produktions- und Energieerzeugungsprozesse die Ziele der deutschen Energiepolitik zur gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme und der Versorgung industrieller Prozesse durch erneuerbare Energie bereits vorbildhaft in der Praxis um.

Die geplante Verschärfung der Anforderungen für diese Anlagen würde nun die Dekarbonisierung dieser industriellen Prozesse konterkarieren. Sowohl technisch als auch wirtschaftlich lassen sich diese Anlagen nicht flexibel an- und abschalten, da sie auf einen konstanten Betrieb ausgerichtet sind. Aufgrund der Anlagentechnik benötigen Abschalt- und Hochfahrprozesse oftmals mehr als zehn Stunden bis zu einem ganzen Tag. In dieser Zeit kann die Produktion nicht auf dem gleichen Niveau weiterbetrieben werden und es fallen erhebliche Kosten für den Brennstoffeinsatz an, ohne dass gleichzeitig Energie erzeugt wird. Die wirtschaftlichen Einbußen allein bei der EEG-Vergütung belaufen sich je nach Anlagengröße und Vergütungshöhe von 400.000 – 800.000 Euro pro Jahr (5 MW) bis zu 1 bis 1,5 Mio. Euro (15 MW).

Mit der geplanten Regelung würden damit faktisch genau die Anlagen diskriminiert, die gleichzeitig im Rahmen von neuen Förderprogrammen zur Prozesswärme in der Industrie angereizt werden sollen.

Die Konsequenz der geplanten Regelung wären erhebliche Einbußen bei dem wirtschaftlichen Anlagenbetrieb, der Wettbewerbsfähigkeit der Holzwirtschaft und damit auch eine Reduzierung der Stromproduktion aus Holzreststoffen.

**Damit würde statt eines Ausbaus ein faktischer Rückbau der Erneuerbaren Energien aus Holz angereizt und deren Einsatz in der Industrie wirtschaftlich unmöglich gemacht.**

*Aus Sicht der Branche bedarf es daher einer Änderung von § 39 i Absatz 2 Satz 2 von „35“ auf „20“.*

### **Verringerung der EEG-Umlage bei Anlagen zur Eigenversorgung (§ 61b EEG 2021) bei Altholz**

Die Förderung der Eigenstromversorgung mit erneuerbaren Energien ist neben der Vergütung ein zentrales Instrument, um deren weiteren Ausbau zu steigern. Daher sieht das EEG 2021 in § 61b eine verringerte Umlagepflicht von 40 Prozent für Strom vor, der aus erneuerbaren Energien zur Eigenversorgung erzeugt wird.

Im EEG 2021 besteht bei dieser Regelung nun eine Rechtsunsicherheit, welche Einsatzstoffe als erneuerbare Energien im Sinne des EEG gelten. **Es stellt sich daher die dringende Erfordernis einer Konkretisierung, damit auch der Einsatz von Altholz für die Eigenstromversorgung von der teilweisen Umlageprivilegierung umfasst ist.** Nachdem die Biomasseverordnung Altholz nicht mehr als Biomasse qualifiziert, wurde mit dem EEG 2017 den Altholzanlagen eine Anschlussförderung für bestehende Biomasseanlagen versagt.

Der Wechsel in die Eigenversorgung ist somit der einzige Weg, die großen Mengen von mehr als 8 Mio. Tonnen Althölzer pro Jahr wirtschaftlich für die industrielle Energieerzeugung verwerten zu können.

Die Entrichtung der vollen EEG-Umlage bei Altholzanlagen, die natürlich weiterhin erneuerbare Energiequellen darstellen, würde die Eigenstromversorgung in der Industrie unmittelbar im Keim ersticken. Denn für die Anlagenbetreiber würden dann nicht nur die Kosten der Energieerzeugung anfallen, sondern statt einer Kompensation dieser Mehrkosten, die bei allen anderen erneuerbaren Energien gewährt wird, müssten sie für die eigene Nutzung ihres selbsterzeugten Stroms ebenfalls Zusatzkosten tragen.

Die Folge wäre eine deutlich verminderte Stromproduktion aus Altholz. Gleichzeitig steigt angesichts der großen Waldschäden durch den Ausbau von Produktionskapazitäten zur Verarbeitung dieser Hölzer der Strombedarf in der Holzwirtschaft an. Dieser Mehrbedarf müsste durch andere, ggf. sogar fossile Energiequellen gedeckt werden, da das notwendige hohe Temperaturniveau nicht durch Wind und Sonne erreicht werden kann. Ein Ausscheiden von Altholzkraftwerken mit Kapazitäten von 1,1 Mio. Tonnen bereits zum 31.12.2020 aus dem Markt hätte zudem gravierende Folgen für die Altholzverwertung, die regional bereits zu erheblichen Entsorgungsenpässen führt.

Der Qualifizierung von Altholz als erneuerbare Energiequelle im Sinne des EEG wurde durch die Beibehaltung des Einspeisevorrangs für Altholzanlagen mit dem erweiterten Biomassebegriff im Entwurf des EEG 2021 bereits Rechnung getragen (Begründung zu § 3 Nr. 3a EEG 2021, Seite 93).

**Es wäre daher nun dringend notwendig, auch in der Begründung zu § 61b EEG 2021 klarzustellen, dass auch in Altholzanlagen ausschließlich erneuerbare Energien eingesetzt werden und sie damit im Fall einer Eigenversorgung eine verringerte EEG-Umlage zu entrichten haben.**

*„Der dem Einspeisevorrang in § 3 Nr. 3a zugrundeliegende weite Biomassebegriff findet auch bei der Eigenversorgung nach § 61b auf Altholzanlagen Anwendung. Für Strom, der ausschließlich Altholz erzeugt und zur Eigenversorgung eingesetzt wird, gilt weiterhin die teilweise Umlagebefreiung.“*

#### **Über den Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V.**

Der Deutsche Säge- und Holzindustrie – Bundesverband e.V. (DeSH) vertritt die Interessen der deutschen Säge- und Holzindustrie auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Dabei steht der Verband seinen Mitgliedern, darunter mehr als 400 Unternehmen aus ganz Deutschland, in wirtschafts- und branchenpolitischen Angelegenheiten zur Seite und unterstützt die kontinuierliche Verbesserung der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Verwendung des Rohstoffes Holz. Der Verband tritt in Dialog mit Vertretern aus Medien, Wirtschaft, Politik und Forschung. Bei der Umsetzung ihrer Ziele steht der Deutsche Säge- und Holzindustrie für eine umweltverträgliche und wertschöpfende Nutzung des Werkstoffs und Bioenergieträgers Holz.